

Modernisierung des Elternwahlrechts

Präambel

Dieses Dokument dient der Modernisierung des Elternwahlrechts in Niedersachsen. Die Vorschläge, erarbeitet und zusammengetragen vom Ausschuss Modernisierung der Elternwahlordnung, basieren auf den Erfahrungen und Anliegen von erfahrenen Elternvertreter:innen und zielen darauf ab, die bestehende Elternwahlordnung (EWO) sowie das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) anzupassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen drei Ebenen der Elternvertretung: die Schulebene, die Stadt- und Kreisebene sowie die Landesebene. Ziel ist es, die Wahlverfahren transparenter, gerechter und zugänglicher zu gestalten.

Die Vorschläge betreffen auch drei Handlungsfelder, die farblich gekennzeichnet sind: **Elternwahlordnung**, **Schulgesetz** und **verbesserte Kommunikation**.

Die Änderungen zum Schulgesetz sollen in die LER-Forderungen zur NSchG-Novelle integriert werden, und werden zu diesem Zwecke in den Ausschuss NSchG-Novelle überwiesen.

Ebene 1 - Elternvertretung in der Schule:

- Da die Regeln der jetzigen Elternwahlordnung oftmals in den Schulen nicht eingehalten werden, bedarf es Zweierlei:

- a) ein besseres Erklären der Regelungen. Hier muss das Kultusministerium verpflichtet werden, leicht verständliche Handlungsanweisungen an alle Schulen zu geben. - Es könnte z.B. regelmäßig ein verpflichtender Informationsabend über Elternvertretung stattfinden. Eine Einmischung von Schulleitungen (z.B. vorschlagen von „geeigneten“ Kandidaten oder sogar Leitung des SER durch die Schulleitung) muss ausgeschlossen werden.
- b) eine klar, deutlich und einfach formulierte Wahlordnung. Hier wäre eine Strukturierung anhand der drei Ebenen der jetzigen schlanken Fassung vorzuziehen.
- c) es braucht eine Wiederaufnahme der Ausbildung von Elterntrainer:innen, die eine Beratung der Schulen und Elternvertretungen durchführen können.

- zu §2 EWO:

- Häufiger Fehler bei Wahlen in der Schule: Wer ist wählbar?- Abs. 1 Punkt 3: eventuell klarstellen, dass der Wahlvorstand wählbar ist. Das steht zwar im „Informationsblatt, wird aber von den Lehrkräften oft anders kommuniziert. In der 1981er EWO stand das an dieser Stelle explizit drin.
- Abs. 2 und 3: eventuell klarer definieren „einzelne zu besetzende Ämter“ und „gleichartige Ämter“. z.B. Vorsitz/Stellvertretung. Abs. 3 Satz 3 besagt, dass Stellvertretungen offenbar nicht getrennt gewählt werden müssen. Aber ist das sinnvoll und ist das „gleichartig“? Es gibt Menschen, die sich für eine Stellvertretung zur Verfügung stellen würden, nicht aber für den Platz „vorne“. Und es kann bei verschiedenen Wahlverfahren auch unterschiedliche Ergebnisse geben. Sollten

mehrere Ämter in einem Wahlgang gewählt werden, muss pro Amt eine Stimme vergeben werden.

- zu §6 EWO:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch bereits im 1. Wahlgang drei Wahlberechtigte ausreichen. Eine Änderung würde so manche Nachwahl ersparen.

Wenn es weniger als die notwendigen drei Wahlberechtigten bei der Nachwahl gibt, sollten Kandidaten das Amt ohne Wahl annehmen dürfen.

In der Praxis wird zu oft kein Nachwahltermin gewährt, wenn auf dem ersten Elternabend keiner gewählt werden konnte.

- zu §90 NSchG:

§90 NSchG sollte wie folgt geändert werden:

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn Schülerinnen oder Schülern mit ausländischer Staatsangehörigkeit besucht, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ausreicht (der bisherige Begriff *ausländische SuS* schließt die SuS mit doppelter Staatsangehörigkeit aus) und dass aus dem Wahlverfahren für die Sonderplätze im SER ein Standardverfahren für die Schulen wird.

- zu §94 NSchG:

Auf Gesetzesebene sollte verankert werden, dass die Stellvertreter:innen der Klassen-Elternvertretung immer Mitglied im SER sind. Flexibilität soll aber erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass die aktuelle Regelung nach §94 umgekehrt werden müsste.

- zu § 95 NSchG:

Der LER sollte den SER eine vom MK geprüfte Mustergeschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Ebene 2 - Elternvertretung auf Stadt- und Kreisebene:

- zu § 1 EWO:

Die Möglichkeit einer Online-Wahl auf Kreisebene (außer kreisfreie Städte) würde Vorteile mit sich bringen.¹ Es wäre eine Wahl bequem von zu Hause aus möglich, was zu einer höheren Wahlbeteiligung führen könnte und eine höhere Gerechtigkeit erzielen würde, da Kandidat:innen mit weiten Anfahrtswegen derzeit deutlich benachteiligt sind.

-Sollten doch Präsenzwahlen stattfinden, so sollte ein Ort gewählt werden, der für alle Wahlberechtigten gut erreichbar ist.

¹ Sollte aus juristischen Gründen (z.B. Zugang zur Wahl nur bei Vorhandensein digitaler Endgeräte, datenschutzrechtliche Aspekte)

keine Online-Wahl möglich sein, so ist ein Briefwahl-Verfahren zu überlegen. Dabei sollte es dann aber eine Online-Vorstellung der Kandidierenden zwischen Aufstellung der Wahlvorschläge und Wahl geben.

- Um zu möglichst guten Ergebnissen der Vorstandswahlen zu kommen, sollte ein Kennenlernen der neuen Mitglieder vor der Konstituierung stattfinden. Daher sollte empfohlen werden, dass der ausscheidende Vorstand in der Übergangsphase ein Kennenlern-Treffen organisiert.

- zu § 3 EWO:

Häufiges Problem ist, dass in den Schulen die vorgeschriebenen Fristen zur Wahl der Vertreter/Delegierten nicht eingehalten werden.

Außerdem: EWO sollte regeln, wie mit Pattsituationen umzugehen ist, gerade wenn auch bei erneutem Wahlgang keine Mehrheit zustande kommt.

Ebene 3 - Elternvertretung auf Landesebene:

- zu § 1 EWO

-siehe oben-

Sollten weiterhin Präsenzwahlen durchgeführt werden, so sollen diese am Wochenende stattfinden.

- zu § 8 EWO:

Auch bei Online-Wahl erscheint ein Beibehalten der Aufteilung der Mandate und der Wahl nach Regionen sinnvoll.

- zu § 9 EWO:

Ein Kennenlernen vor der Wahl des Vorstands im LER sollte ermöglicht werden.

- zu §169 NSchG

- Warum haben die BBS doppelt so viele Vertreter:innen? Es gibt weniger Schüler:innen an BBS als Grundschulen oder Gymnasien und auch weniger entsprechende Schulen, außerdem ist an BBS ein höherer Anteil an volljährigen Schüler:innen.

Außerdem:

Wählbarkeit von Lehrkräften als Elternvertreter:innen: § 91.1, § 97.1, § 98.1: Es erscheint unklar, ob Lehrkräfte in höheren Gremien wählbar sind, wenn ihr Kind an einer (anderen) Schule des Schulträgers sind. Es sollte hier eine Klarstellung geben, die dies ermöglicht.